

Vergebungen und Verleihungen im Ertrag so geschwächt, daß er einen standesgemäßen Unterhalt nicht mehr lieferte. Infolgedessen suchten die Grundherren die Eigenwirtschaft auszudehnen und ihren Besitz abzurunden, wobei es nicht ohne Härten abging. Teils schritt man zur Einziehung von Bauerngütern, teils zur Kündigung der Erbpacht und zu anderen Maßregeln, durch die die bisherigen Inhaber aus der Stellung freier und zinspflichtiger Bauern in die der Hörigen herabgedrückt wurden. Da die Grundherren meist die Gerichtsbarkeit, oft auch landesherrliche Rechte und als Landstände die Aulike der Gesetzgebung in Händen hatten, so standen die Bauern solchen Bestrebungen hilflos gegenüber. Der 30jährige Krieg ruinierte den deutschen Bauernstand dann vollends.

Der preußische Staat war es, der sich seiner zuerst wieder annahm. Friedrich der Große untersagte die Einziehung von Bauerngütern und führte für heimgefallene oder verlassene Bauerngüter den Leihzwang ein. Den königlichen Domänenbauern ward von Friedrich Wilhelm I. durchweg erblicher Besitz zugesprochen.

Seit 1770 begann man, die mit dem bäuerlichen Besitz in Streulage befindlichen großen Güter auf dem Wege des Austauschs zusammenzulegen. So sind fast alle großen Güter in Preußen und im übrigen östlichen Deutschland entstanden.

Günstiger lagen die Verhältnisse für die Bauern im Westen, wo die Landstände ein solches Übergewicht nicht erlangten. Hier blieb der Ritter in der Hauptsache der Rentner der einzelnen Bauerngüter. In allen mit Frankreich verbundenen westdeutschen Gebieten ward den Bauern, soweit sie ein erbliches Recht hatten, durch die französische Gesetzgebung volles Eigentum an ihrem Grund und Boden zugesprochen.

Im Laufe des 19. Jahrh. ist im ganzen Deutschen Reich auf Grund gesetzlicher Maßregeln (in Preußen durch die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung) erblicher, dem Leihzwang unterliegender Grund und Boden durch Ablösung in das Eigentum der Bauern übergegangen. Es wurden Rentenbanken errichtet, die die Ablösung insofern erleichterten, als sie das Ablösungskapital in Rentenbriefen gegen Abtretung der Ablösung vorstießen.

Durch die Landeskulturgeetzgebung des 19. Jahrh. wird auch der bäuerliche Besitz auf dem Wege des Austausches zusammengelegt, verkoppelt, und damit der Betrieb leichter und einträglicher gestaltet. Mit dem Verfahren ist vielfach eine Aufteilung der Gemeindeweiden verbunden, während die Gemeindegewässer in der Regel ungeteilt erhalten bleiben.

Mit der Abschwächung der kaiserlichen Gewalt verlor auch das